

# Stiftungsurkunde

## Artikel 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „Winterhilfe Graubünden“ besteht seit 31. Oktober 1995 eine Stiftung gemäss Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Chur.
- <sup>2</sup> Die Stiftung ist eine Kantonalorganisation der Winterhilfe Schweiz. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten, die ihr aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.
- <sup>3</sup> Die Statuten der Winterhilfe Schweiz sind für die Winterhilfe Graubünden verbindlich.
- <sup>4</sup> Die Stiftung ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## Artikel 2 Ziele

- <sup>1</sup> Analog der Statuten der Winterhilfe Schweiz bezweckt die Stiftung in erster Linie mit finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen Notsituationen von Einwohnern im Kanton Graubünden zu überbrücken. Daneben vermittelt die Winterhilfe Graubünden Informationen über weitergehende Hilfemöglichkeiten, vermittelt Hilfesuchende an geeignete Beratungsstellen und fördert Projekte, welche das Entstehen von Notlagen verhindern helfen oder zu deren Behebung beitragen.
- <sup>2</sup> Die Winterhilfe Graubünden unterstützt die Selbsthilfe. Die Stiftung nimmt Bund, Kanton und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.
- <sup>3</sup> Die Winterhilfe Graubünden arbeitet mit öffentlichen Institutionen und anderen Hilfswerken zusammen um eine möglichst rationelle Verwendung der Mittel zu gewährleisten und Doppelspurigkeiten in der Unterstützungstätigkeit zu vermeiden.

## Artikel 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzte sich aus dem bilanzierten Vermögensstand der Winterhilfe Graubünden am 30. April 1995 mit Fr. 26'555.81 zusammen. Das Stiftungsvermögen soll weiterhin durch die jährlich durchgeführte Sammlung, Schenkungen sowie Legate etc. geäuft werden.

## Artikel 4 Organe

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle.

Für eine Schweiz ohne Armut!

## **Artikel 5** Stiftungsrat

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat trifft die Ergänzungswahlen und konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Stiftungsratsmitglieder können alle vier Jahre wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer ist auf zwölf Jahre festgesetzt. Stiftungsratsmitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, müssen das Amt zur Verfügung stellen.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Antrag auf Urkundenänderung an die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Genehmigung durch den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz;
  - b) Erlass und Abänderung allfälliger Stiftungsreglemente unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde;
  - c) Wahl der Stiftungsratsmitglieder;
  - d) Wahl der Revisionsstelle;
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - f) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen;
  - g) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
  - h) Unterstützung bei Sammelaufrufen.
- <sup>5</sup> Der Stiftungsrat versammelt sich jährlich mindestens einmal nach Abschluss jedes Geschäftsjahres (30. Juni). Er kann jederzeit einberufen werden:
  - a) Durch die Präsidentin oder den Präsidenten;
  - b) Wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder es verlangt.
- <sup>6</sup> Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, in der Regel mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **Artikel 6** Geschäftsstelle

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle. Alle wesentlichen Aufgaben, das heisst Administration, Prüfung und Auszahlung der eingehenden Unterstützungsgesuche, sowie Vorbereitung und Durchführung der alljährlichen Sammlung werden durch die Geschäftsstelle ausgeführt.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sammlung von Spendengeldern;
  - b) Vermittlung der Hilfeleistungen;
  - c) Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung;
  - d) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
  - e) Führung der Aktuarstelle des Stiftungsrates.

## **Artikel 7** Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes (Artikel 727 ff. OR, Artikel 83b ZGB, Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG)).
- <sup>2</sup> Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

**Artikel 8** Aufsichtsbehörde

Die Stiftung ist der kantonalen Aufsicht unterstellt.

**Artikel 9** Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Winterhilfe Schweiz im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

**Artikel 10** Aufhebung der Stiftung

<sup>1</sup> Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

<sup>2</sup> Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck, mit Sitz in der Schweiz zu.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung liquidiert ist.

<sup>4</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

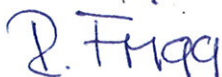
**Artikel 11** Inkrafttreten

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 3. Juli 1998 und wird 10-fach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Aufsichtsbehörde, das Handelsregister, die Steuerverwaltung, den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz und 6 Exemplare für die Stiftung.

Chur, 27. August 2009

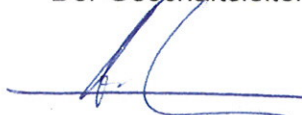
**Winterhilfe Graubünden**

Die Präsidentin



Ruth Frigg

Der Geschäftsleiter



Andreas Leisinger

Von der Finanzverwaltung des  
Kantons Graubünden genehmigt  
gemäss Verfügung vom 04.12.2009

Chur, den 04. Dezember 2009

